

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.07.2012

Geschäftszahl

2011/07/0093

Rechtssatz

Die ALSAG-Behörde ist in Bezug auf die Frage der Beitragspflicht nach § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG 1989 bzw auf das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des § 3 Abs 1a Z 7 ALSAG 1989 nicht an den Inhalt von Bescheiden in anderen Rechtsbereichen gebunden (Hinweis E 17. Februar 2010, 2009/17/0073). Dies gilt auch für Bescheide nach dem Emissionszertifikatgesetz.